

# Turn- und Sportverein Nortorf von 1859 e.V.



## Ehrenordnung

|

## §1

### **Ehrungsmöglichkeiten**

Folgende Auszeichnungen werden vom TuS Nortorf an Mitglieder verliehen:

1. Silberne Ehrennadel
2. Goldene Ehrennadel und die Ehrenmitgliedschaft
3. Bronzene Leistungs-nadel
4. Silberne Leistungs-nadel
5. Goldene Leistungs-nadel
6. Eigenschaft als Ehrenvorsitzender

## §2

### **Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadeln**

1. Die **silberne** Ehrennadel wird nach einer 25 jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein verliehen.  
Die Mitgliedschaft rechnet vom Eintrittstag in den Verein.
2. Die **goldene** Ehrennadel wird nach einer 50 jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein verliehen.  
Die Verleihung dieser Auszeichnung schließt die Ernennung zum Ehrenmitglied ein. Ehrenmitglieder haben Beitragsfreiheit und freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des Vereins.

## §3

### **Voraussetzungen für die Verleihung der Leistungs-nadeln**

1. Die **bronzene** Leistungs-nadel kann verliehen werden bei
  - a) einer Vorstandsarbeit von mindestens 5 Jahren
  - b) einer Jugendarbeit von mindestens 5 Jahren
  - c) der Erreichung von Landesmeistertiteln
  - d) vergleichbare Leistungen zu a, b, c
2. Die **silberne** Leistungs-nadel kann verliehen werden bei
  - a) einer Vorstandsarbeit von mindestens 10 Jahren
  - b) einer Jugendarbeit von mindestens 10 Jahren
  - c) der Erreichung von mindestens drei Landesmeistertiteln oder einem Norddeutschen Meistertitel
  - d) vergleichbaren Leistungen zu a, b, c
3. Die **goldene** Leistungs-nadel kann verliehen werden bei
  - a) einer Vorstandsarbeit von mindestens 15 Jahren
  - b) einer Jugendarbeit von mindestens 15 Jahren
  - c) der Erreichung von mindestens zehn Landesmeistertiteln oder drei Norddeutschen Meistertiteln oder einem Deutschen Meistertitel
  - d) außergewöhnlichen sportlichen Leistungen
  - e) vergleichbaren Leistungen zu a, b, c

## §4

### **Ehrenvorsitzender**

Die Eigenschaft als Ehrenvorsitzender kann nur einem ehemaligen Vorsitzenden zugesprochen werden, der

1. außerordentliche verdienstvolle Arbeit für den Verein geleistet hat
2. im Besitz der goldenen, mindestens aber der silbernen Leistungs-nadel ist.

Es darf gleichzeitig nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Er hat bei den Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes eine beratende Stimme.

## §5

### **Besitzurkunden**

Über die Ehrungen im Rahmen dieser Ordnung werden Urkunden ausgestellt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## §6

### **Antragsverfahren**

1. Vorschläge für die oben angeführten Ehrungen sind von den Abteilungsleitern bis zum 31.12. eines jeden Jahres an den Vorstand zu richten.
2. Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Angaben für die vorgeschlagene Ehrung an den Vorstand zu stellen.
3. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

## §7

### **Verleihung**

Die Auszeichnungen werden vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung verliehen; in Einzelfällen auch zu einem anderen geeigneten Termin, den die Abteilungsleiter vorschlagen können.

## §8

### **Wiederruf von Ehrungen/ Aberkennung einer Ehrung**

Der Gesamtvorstand kann auf Antrag des Vorstandes in besonderen Fällen über die Aberkennung einer Ehrung entscheiden.

## §9

### **Besondere Ehrungen**

Persönliche Ehrentage sowie Sterbefälle von Mitgliedern sind durch die Abteilungsleiter dem Vorstand mitzuteilen.

Über Maßnahmen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

## §10

### **Mitgliedschaft in unseren Traditionsvereinen**

Wie in der Satzung des TuS Nortorf e.V. vom 24. September 1979 festgelegt, setzt dieser die Tradition des 'Männerturnvereins von 1859' und der 'Freien Turnerschaft von 1910' fort.

Die Mitgliedschaft und Tätigkeit in den genannten Vereinen wird daher angerechnet.

## §11

### **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt gemäß §17 der Satzung des TuS Nortorf von 1859 e.V. nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am 25. März 1983 wurde Sie der Mitgliederversammlung vorgelegt und mit einer Gegenstimme angenommen.

Am 14. März 2011 wurden kleine Korrekturen vorgenommen und der §2 geändert.